

# RFG

Mit  
Mustertexten

[Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden]

## Schwerpunkt

## Haftung

- |                 |  |
|-----------------|--|
| <b>Beiträge</b> | <p>52 <b>Versicherung von Gemeinden gegen Naturkatastrophenschäden</b><br/>Rainer Weiß</p> <p>56 <b>Spamverbot und kommunale Informationstätigkeit</b><br/>Hans Peter Lehofer</p> <p>60 <b>Elektronische KommSt-Erklärung über FinanzOnline</b><br/>Robert Koch</p> <p>65 <b>Kein DB-Pflicht für Bauhofmitarbeiter einer Gemeinde</b><br/>Wolfgang Lindinger</p> <p>68 <b>Aktuelle Judikatur der Höchstgerichte</b><br/>Otto Taucher</p> <p>71 <b>Kombination von Ortstafel und zusätzlicher Tafel</b><br/>Martin Vergeiner</p> <p>74 <b>Änderungen des § 112 Abs 3 GewO</b><br/>Barbara Riedl-Schuh</p> <p>78 <b>Einrichtung von polizeilichen Schutzzonen</b><br/>Andreas Hauer</p> <p>82 <b>Ersitzung zu Gunsten und zu Lasten von Gemeinden</b><br/>Peter Apathy</p> <p>86 <b>Zinssätze und Wechselkurse – Motoren der Konjunktur?</b><br/>Markus Marterbauer und Axel Maurer</p> <p>92 <b>Basel II ante portas</b><br/>Werner Lanzrath</p> <p>95 <b>Was ist ein Rating?</b><br/>Werner Lanzrath</p> |
|-----------------|--|

**Herausgeber**  
Robert Hink  
Reinhard Platzer

**Schriftleitung  
und Redaktion**  
Markus Achatz  
Peter Pilz

**Redaktion**  
Christoph Grabenwarter  
Raimund Heiss  
Ferdinand Kerschner  
Wolfgang Meister  
Klaus Rabel  
Alfred Riedl

ISSN 1727-0456

Juni 2006

# 02

MANZ 



**KC**  
kommunal consult



Leitner + Leitner

**RPW NÖ GBG**

# Die elektronische KommSt-Erklärung über FinanzOnline

## Praxisfragen zur neuen Rechtslage für die Jahreserklärungen ab 2005

RFG 2006/15

§ 11 Abs 4  
KommStG 1993;

§ 16 Abs 2  
KommStG 1993;

Verordnung  
BGBl II 2005/257

Kommunalsteuer;  
elektronische  
Abgaben-  
erklärung;  
FinanzOnline

Die Erweiterung des Verfahrens FinanzOnline um die elektronische Kommunalsteuererklärung stellt einen weiteren bedeutenden Innovationsschub mit Vorteilen für Gemeinden, Unternehmer und Parteienvertreter dar. Diese Erweiterung ist von allen Beteiligten für eine möglichst durchgängige elektronische Weiterverarbeitung von Daten ambitioniert und detailgenau vorbereitet worden – dennoch ergeben sich in der Praxis etliche Fragen, die nachstehend aus dem Blickwinkel der verschiedenen Beteiligten beantwortet werden.

Von Robert Koch

### Inhaltsübersicht:

- A. Rechtssituation für Kommunalsteuererklärungen ab 2005
  - 1. KommStG 1993 idgF und Verordnung zu § 11 Abs 4 KommStG 1993 idgF
- B. Auswirkungen auf die Gemeinden; Praxisfragen
  - 1. Verwaltungsablauf in der Gemeinde, allgemeine Vorbereitungen
  - 2. Kurzinformation an die Abgabepflichtigen
  - 3. Häufige Fragestellungen der Gemeinden
- C. Häufige Anfragen an die Gemeinden von Seiten der Unternehmer
  - 1. Allgemeine Fragestellungen
  - 2. Sonderfälle der elektronischen Erklärung
- D. Ausnahme: Kommunalsteuererklärung in Papierform
  - 1. Allgemeine Fragen zur Einreichung der Papiererklärung
  - 2. Fragen zur Berichtigung von Kommunalsteuererklärungen in Papierform
- E. Anlaufstellen zur Beantwortung weiterer, spezifischer Fragen

### A. Rechtssituation für Kommunalsteuererklärungen ab 2005

#### 1. KommStG 1993 idgF und Verordnung zu § 11 Abs 4 KommStG 1993 idgF

§ 11 Abs 4 iVm § 16 Abs 8 zweiter Satz KommStG 1993 idF BGBl I 2004/180 (AbgÄG 2004) sieht vor, dass die weiterhin an die Gemeinde gerichtete Kommunalsteuererklärung ab dem Kalenderjahr 2005 elektronisch im Wege des Verfahrens FinanzOnline<sup>1)</sup> (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) einzureichen ist. Der Erklärungszeitpunkt für die Jahreserklärung bleibt weiterhin Ende März des folgenden Kalenderjahres. Wird ab 1. 1. 2006 die einzige Betriebsstätte eines Unternehmens in einer Gemeinde aufgelassen, so ist bei dieser Gemeinde binnen Monatsfrist zusätzlich eine (Rumpffjahres-) Steuererklärung einzureichen.

**Ausnahme:** Wenn der umsatzsteuerpflichtige Vorjahresumsatz eines Unternehmers<sup>2)</sup> oder eines Parteien-

vertreters € 100.000,- nicht überstiegen hat oder kein Internetzugang zur Verfügung steht, dürfen die vorerwähnten Erklärungen unter Verwendung eines amtlichen bundeseinheitlichen Formulars weiterhin in Papierform übermittelt werden.<sup>3)</sup>

Sowohl elektronische als auch Papiererklärung umfassen jeweils die gesamtbetriebliche und auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Bemessungsgrundlagen und die Kommunalsteuer-Jahresbeträge.

Sofern noch **Papiererklärungen** bei den Gemeinden einlangen, haben die Gemeinden die jeweils auf sie entfallenden Kommunalsteuerbemessungsgrundlagen weiterhin über FinanzOnline an die Finanzverwaltung des Bundes zu übermitteln! Schließlich dürfen die Abgabenbehörden des Bundes die Daten der Steuererklärung ausdrücklich für Zwecke der Kommunalsteuerprüfung<sup>4)</sup> verwenden bzw für diese Zwecke an die Krankenversicherungsträger weiterleiten.

Der Bundesminister für Finanzen hat auf Grund der § 11 Abs 4 KommStG 1993 enthaltenen Ermächtigung den näheren Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung per Verordnung festgelegt.<sup>5)</sup>

### B. Auswirkungen auf die Gemeinden; Praxisfragen

#### 1. Verwaltungsablauf in der Gemeinde, allgemeine Vorbereitungen

Die jeweilige Gemeinde muss einen **FinanzOnline-Zugang** haben und entsprechend berechtigte Benutzer einrichten. Die seinerzeit anlässlich der Einrichtung der FinanzOnline-Benutzerkonten vergebenen (technischen) Rechte und inhaltlichen, administrativen Aufgaben sind zu kontrollieren und allfällig an durch die On-

1) Als vorgesehene elektronische Übermittlung ist nur das Verfahren FinanzOnline (entweder im Dialog- oder im Datenstromverfahren) zulässig; eine somit unzulässige Erklärungsübermittlung per E-Mail wäre unwirksam und würde als nicht eingebracht gelten.

2) Umsatzsumme aller Betriebsstätten eines Unternehmens in Österreich, USt-Kennziffer „000“.

3) Nähere Details dazu s im Abschnitt D. dieses Artikels.

4) Dies ist die per 1. 1. 2003 eingeführte „gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“ (GPLA).

5) BGBl II 2005/257 vom 23. 8. 2005.

line-Erklärung veränderte Abläufe und Bedürfnisse anzupassen. Weiters ist der Posteingang in FinanzOnline („DataBox“) – wie ohnehin auch für Zwecke der über die GPLA übermittelten Prüfungsergebnisse – regelmäßig zu prüfen und sind die konkreten Zuständigkeiten zu regeln sowie die gebotenen Veranlassungen möglichst zeitnah durchzuführen.<sup>6)</sup> Achtung: In der Data-Box aufscheinende Nachrichten werden einen Monat nach dem erstmaligen Lesen automatisch gelöscht, sodass sich eine Archivierung der Nachrichten in geeigneter Form sehr empfiehlt.<sup>7)</sup>

Die Gemeinde ist nach wie vor eigenverantwortlich **zuständige Abgabenbehörde** und Abgabengläubiger, hat sich also weiterhin zB auch um ausbleibende Abgabenerklärungen und um die Einbringung der Abgabenträge zu kümmern.

Keinesfalls soll die Gemeinde irgendwelche Papiererklärungen aussenden, da dies nach der jeweiligen Landesabgabenordnung als (zusätzliche) Verpflichtung zur Einreichung einer Erklärung wirken würde, was (zwar nicht rechtlich, aber wohl praktisch) die Einreichung der Online-Erklärung verhindernd und damit mehrfach kontraproduktiv wirken würde, zumal auch der Gemeinde weiterhin die Dateneingabe und Übermittlung der in Papierform erhaltenen Daten über FinanzOnline obliegt.

## 2. Kurzinformation an die Abgabepflichtigen

Ein entsprechendes an die Abgabepflichtigen gerichtetes Schreiben mit überwiegendem Informations- und Servicecharakter – vor allem im Falle ausbleibender Abgabenerklärungen – könnte in etwa wie folgt abgefasst werden:

### MUSTER Informationsschreiben

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Einreichung der Kommunalsteuer-Jahreserklärung gemäß § 11 Abs 4 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBl 1993/819 in der Fassung BGBl I 2004/180 (AbgÄG 2004), ab sofort – und somit auch bereits hinsichtlich des Kalenderjahres 2005 – nur mehr elektronisch im Wege des Verfahrens FinanzOnline zu erfolgen hat.

Ausnahme: Übersteigt Ihr umsatzsteuerpflichtiger Vorjahresumsatz nicht EUR 100.000,- oder verfügen Sie über keinen Internetzugang und lassen Sie die elektronische Erklärung auch nicht über Ihren Vertreter (Steuerberater, ...) einreichen, haben Sie bis zum genannten Termin die Kommunalsteuer-Jahreserklärung in Papierform einzureichen. Dabei darf nur das amtliche Formular „KommSt 1“ verwendet werden, welches Sie entweder von der Internetseite [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) herunterladen oder bei der gefertigten Gemeinde als Ausdruck anfordern können.

Für die Erstellung dieser Kommunalsteuererklärung, welche wie bisher längstens bis Ende März des folgenden Kalenderjahres – somit längstens bis zum 31. März 2006 – auf dem vorgeschriebenen (grundsätzlich elektronischen) Wege einzureichen ist (bzw war), werden Sie auch die Gemeindegrenznummer unserer Gemeinde („...“) benötigen. Sollten Sie Gemeindegrenznennungen anderer Gemeinden für Ihre allfällig außerhalb unserer Gemeinde gelegenen weiteren Betriebsstätten benötigen, so

finden Sie diese im Internet unter [www.statistik.at](http://www.statistik.at) (Link: „Gemeindedaten“).

An Ihrer Verpflichtung, die Kommunalsteuer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten, tritt weiterhin keine Änderung ein (§ 11 Abs 2 KommStG 1993).

## 3. Häufige Fragestellungen der Gemeinden

**Frage:** Ab oder seit wann funktioniert die elektronische Übermittlung der Kommunalsteuererklärung?

→ Die Inbetriebnahme („Produktionseinsatz“) erfolgte bereits am 9. 1. 2006.

**Frage:** Werden eingereichte und an die Gemeinden weiter übermittelte Kommunalsteuererklärungen seitens des Bundes irgendwie rechnerisch oder inhaltlich geprüft oder zB mit der Bemessungsgrundlage des Dienstgeberbeitrages (DB) abgestimmt?

→ Nein, bei den über FinanzOnline eingereichten Daten findet unverzüglich nur eine ausschließlich technische (!) Datenkontrolle (Eignung zur Weiterverarbeitung) statt. Weder die Steuerpflichtigeneigenschaft oder die rechnerische Richtigkeit noch die inhaltliche Plausibilität oder allfällige Vertretungsbefugnisse<sup>8)</sup> werden dabei geprüft.

**Frage:** Was geschieht nach der Einreichung der Erklärungsdaten durch den Unternehmer oder seinen Vertreter?

→ Der Übermittler der Erklärungsdaten erhält unverzüglich eine Rückmeldung, welche Kommunalsteuererklärungen technisch erfolgreich übermittelt wurden und daher als angenommen gelten; aber auch, welche Kommunalsteuererklärungen allfällig als nicht eingebracht gelten.

→ In weiterer Folge gibt der Bund (Bundesministerium für Finanzen)<sup>9)</sup> die zur vollständigen Weiterbearbeitung geeigneten Erklärungsdaten mit dem genauen Einreichungszeitpunkt und der Angabe des Einreichers weiter, indem sie die Erklärungsdaten jeweils etwa um 0.00 Uhr und etwa um 12.00 Uhr an die FinanzOnline-DataBox der betroffenen Gemeinde(n) weiter geleitet werden.

**Frage:** Müssen die derart elektronisch erhaltenen Daten – zB über die kommunale Software – weiterhin im Dialog- oder im Datenstromverfahren an FinanzOnline übermittelt werden? →

6) Umsetzung der GPLA-Prüfungsergebnisse; Verbuchung der Kommunalsteuer-Sollstellungen an Hand der nur mehr elektronisch eingehenden Abgabenerklärungen besonders „in der Erklärungszeit“, Abgleich mit den erfolgten Zahlungen und allfällig erforderliche Einbringungsmaßnahmen von der Mahnung bis zur zwangsweisen Einbringung der Abgabe.

7) Ausdruck und/oder Abspeicherung der html-Zieldatei oder die angebotene Erstellung der komprimierten Datei, wobei die Weiterverwendbarkeit der zuletzt genannten (zip-)Datei sogleich auf deren Eignung geprüft werden sollte!

8) Technisch möglich und von FinanzOnline her berechtigt können die Angehörigen der Wirtschaftstreuhandberufe und Rechtsanwälte, neuerdings aber auch gewerbliche Buchhalter und Lohnverrechner sowie Datenverarbeiter, Kommunalsteuererklärungen einbringen.

9) Als unentgeltlicher Dienstleister der Gemeinden im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000.

→ Nein, denn diese übermittelten, bereits in FinanzOnline enthaltenen, Erklärungsdaten sind automatisch auch für das GPLA-Prüfungssystem sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Sozialversicherungsträger verfügbar.

**Frage:** Wie hoch ist die erwartete Quote der Online-Erklärungseinreichung?

→ Das BMF nimmt auf Grund bisheriger Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Erklärungen an, dass zumindest 75% der Kommunalsteuererklärungen 2005 in der vorgesehenen elektronischen Form eingereicht werden dürften, was im hohen Anteil der von berufsmäßigen Parteienvertretern durchgeführten Lohnverrechnungen begründet ist.

**Frage:** Kann die Richtigkeit der übermittelten „Online-Kommunalsteuererklärung“ auch vorab ohne Nachschau oder GPLA eingeschätzt werden?

→ Ja, zumindest grob, da bei den übermittelten Daten auch die gesamtbetrieblich erklärte Kommunalsteuerbemessungsgrundlage ausgewiesen wird, welche mit den seit Juli 2005 quasi im Wege der „elektronischen Amtshilfe“ selbst über FinanzOnline abfragbaren DB-Beträgen abgeglichen werden kann.<sup>10)</sup>

**Frage:** Wie kann bereits vor Erhalt der elektronischen Jahreserklärung festgestellt werden, ob die unter dem Jahr geleisteten Zahlungen in etwa zutreffend sein dürften?

→ Durch Abgleich mit der monatlichen DB-Bemessungsgrundlage; ansonsten bei Bedarf im Wege eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens (Vorhalt, Nachschau, Bedarfsprüfung). Auch wenn Zahlungen und/oder Erklärungen fehlen, verfügen die Gemeinden in der Regel mit der DB-Bemessungsgrundlage über einen brauchbaren Anhaltspunkt für eine allenfalls notwendige Schätzung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlagen im Zuge der bescheidmäßigen Festsetzung der Kommunalsteuer oder für die Auswahl von Nachschaufällen.

**Frage:** Wie kann (etwa für Zwecke der Einhebung eines Säumniszuschlages oder für die Verhängung von Verwaltungsstrafen) festgestellt werden, wann bereits welche monatlichen Teilbeträge der Jahreskommunalsteuererklärung fällig gewesen wären?

→ Nachdem die monatlichen Bemessungsgrundlagen nicht mehr Teil der elektronischen Abgabenerklärung sind, kann dies nur an Hand der monatlichen DB-Beträge grob vorab geschätzt werden und müssten die detaillierten monatlichen Beträge erforderlichenfalls im Wege einer Nachschau oder mittels eines schriftlichen Ermittlungsverfahrens (Vorhalt) ermittelt werden.

**Frage:** Wie kann der genaue Zeitpunkt der Einreichung der elektronischen Kommunalsteuererklärung festgestellt werden?

→ Datum und genaue Uhrzeit der Einreichung werden mit den Erklärungsdaten automatisch mit übermittelt.

**Frage:** Zwei oder mehrere für ein Unternehmen eingereichte Kommunalsteuererklärungen widersprechen sich. Welche Erklärung gilt?

→ Unabhängig von der Einreichungsform (elektronisch oder Papierform) gilt die zuletzt eingereichte

Erklärung, was mit dem Zeitpunkt der Postaufgabe bzw der elektronischen Erklärungseinreichung zu beurteilen ist.

**Frage:** Was ist zu tun, wenn eine Kommunalsteuererklärung nicht oder verspätet einlangt?

→ Verspätete und/oder fehlende Erklärungen werden die Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der jeweiligen LAO nach sich ziehen, erforderlichenfalls auch die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen sowie (nach einem Ermittlungsverfahren, einer Nachschau, einer GPLA-Bedarfsprüfung oder – wenn unvermeidbar – im Schätzungswege) auch die bescheidmäßige Kommunalsteuerfestsetzung. In der Umstellungs- und Anfangsphase der Online-Erklärung wäre allerdings eine (zeitlich) etwas tolerantere Handhabung sicherlich vertretbar.

**Frage:** Kann die Gemeinde eine noch nicht bekannte Steuernummer eines Unternehmers über FinanzOnline abfragen?

→ Nein, dies ist leider nicht möglich. Im begründeten Einzelfall wird das zuständige Finanzamt im Wege der Amtshilfe weiterhelfen.

## C. Häufige Anfragen an die Gemeinden von Seiten der Unternehmer

### 1. Allgemeine Fragestellungen

**Frage:** Welche Daten muss der Unternehmer vorbereiten bzw kennen, wenn er die Kommunalsteuererklärung über FinanzOnline im Dialogverfahren übermitteln möchte?

→ FinanzOnline Zugangsdaten (Benutzer-ID, Teilnehmer-ID und PIN oder Bürgerkarte), gesamtbetriebliche Kommunalsteuer-Bemessungsgrundlage<sup>11)</sup>, gesamtbetriebliche Kommunalsteuer, Gemeindennamen samt Postleitzahlen und Gemeindecennziffern aller Betriebsstättengemeinden<sup>12)</sup> (5-stellig, s www.statistik.at), Kommunalsteuer-Bemessungsgrundlage und Kommunalsteuerbetrag für jede einzelne Betriebsstättengemeinde.

**Frage:** Worin liegt die Verwaltungsvereinfachung für die Unternehmen?

→ Die Unternehmen können die Daten elektronisch und die Abgabenerklärungen im Falle mehrerer Betriebsstättengemeinden in nur mehr einem einzigen Datenübermittlungsvorgang gleich für alle Gemeinden einreichen, verwenden dabei österreichweit ein einheitliches Formular (keine gemeindespezifische Abfrage von besonderen Daten) und ersparen sich die Angabe von monatlichen Arbeitslöhnen, zugehörigen Freibetragsabzügen und monatlichen Bemessungsgrundlagen sowie die Anführung der monatlichen Zahlungen mit Abstattungsdatum. Außerdem dürfen ua die Wirtschaftstreuhandberufe, die

10) Der DB beträgt 4,5% der entsprechenden Bemessungsgrundlage, welche mit jener der Kommunalsteuer nahezu ident ist und wird den Gemeinden im Sinne des § 89 Abs 4 EStG 1988 idF AbgÄG 2004 bekannt gegeben.

11) Weder die Bemessungsgrundlagen noch der Jahres-Steuerbetrag sind hier zu runden, da – nach der jeweiligen Landesabgabenordnung – nur die in Bescheiden festgesetzten Beträge auf- oder abzurunden sind.

12) Auch für alle Betriebsstättengemeinden mit Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag „Null“.

gewerblichen Buchhalter und die Lohnverrechner die Kommunalsteuererklärung direkt (entweder im Dialog- oder im Datenstromverfahren durch Übermittlung genormter Dateiformate und -inhalte) einreichen.

**Frage:** Sind in dem Fall, dass zB überhaupt keine Dienstnehmer beschäftigt werden oder die Bemessungsgrundlagen aller Kalendermonate eines Erklärungsjahres immer unter der Freigrenze bleiben, auch „Nullerklärungen“ einzureichen?

→ Ja, jedenfalls: Denn das Kommunalsteuergesetz verlangt die Einreichung einer Erklärung unabhängig vom sich ergebenden Steuerbetrag. Praktisch betrachtet wüsste die Gemeinde ansonsten auch nicht, ob der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung in Verletzung einer abgabenrechtlichen Verpflichtung unterlassen hat oder ob sich die Steuer mit Null errechnet. Die Übermittlung einer Nullerklärung hat ebenfalls elektronisch zu erfolgen.<sup>13)</sup>

**Frage:** Müssen alle Betriebsstättengemeinden die binnen Monatsfrist zusätzlich einzureichende (Rumpfbjahres-) Steuererklärung erhalten, sobald in einer Gemeinde die einzige Betriebsstätte eines Unternehmens aufgelassen wird?

→ Nein, nur die eine betroffene „Schließungsgemeinde“ erhält diese (zusätzliche) grundsätzlich ebenfalls elektronisch einzureichende Abgabenerklärung.

**Frage:** Hat die vorerwähnte Schließungsgemeinde gewissermaßen „nochmals“ die Kommunalsteuer-Jahreserklärung zu erhalten?

→ Ja, die Pflicht zur Einreichung der Kommunalsteuer-Jahreserklärung wird dadurch nicht berührt. Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten erfolgt dies aber gewissermaßen automatisch, da die (eine) für alle Betriebsstätten einzureichende Jahreserklärung ohnedies wiederum alle Betriebsstätten enthält.

**Frage:** Was geschieht, wenn eine Kommunalsteuererklärung an eine der (etwa 15 ausnahmsweise noch) nicht bei FinanzOnline teilnehmenden Gemeinden übermittelt wird?

→ Mangels Weitergabemöglichkeit an die Gemeinde wird im Übermittlungsprotokoll eine Fehlermeldung ausgegeben, wonach die Erklärung als nicht angenommen gilt. Die Erklärung muss in Papierform eingereicht werden.

**Frage:** Eine Kommunalsteuererklärung wird für mehrere Gemeinden über FinanzOnline übermittelt, wobei anscheinend nur eine von mehreren betroffenen Betriebsstättengemeinden keinen FinanzOnline-Zugang hat. Gelten die übrigen Kommunalsteuererklärungen als eingereicht?

→ Leider nein: Wie dem Übermittlungsprotokoll in diesem Fall zu entnehmen ist, gelten diesfalls leider alle Kommunalsteuererklärungen als nicht angenommen und müssen in Papierform eingereicht werden.

**Frage:** Wie erfahren die Gemeinde die Erklärungsdaten für die Sollstellung der sich ergebenden Kommunalsteuerbeträge?

→ Die Erklärungsdaten werden den Gemeinden im Wege des Verfahrens FinanzOnline sehr zeitnah übermittelt; die Abgleichung mit den geleisteten

Abstattungen nimmt die Gemeinde wie bisher eigenständig vor.

**Frage:** Ein abgabepflichtiger Konzern mit einer Steuernummer hat bisher für seine Handelsmarkenkette mehrere (zusammen zu rechnende) Kommunalsteuererklärungen eingebracht. Können diese Teilbeträge nun parallel oder gesondert hintereinander eingereicht werden?

→ Nein, eine parallele Datenübermittlung ist ausgeschlossen, da für eine Steuernummer zu einer Gemeindekennziffer nur eine Bemessungsgrundlage angegeben werden kann. Bei zeitverschobener weiterer Dateneingabe würde die jeweils spätere Datenübermittlung den früheren Erklärungsinhalt „überschreiben“ (= löschen). Dasselbe gilt für ähnliche Fragestellungen, wo für ein Unternehmen (eine Steuernummer) Arbeiter und Angestellte gesondert erklärt wurden: Das Unternehmen hat die Teilbeträge je Gemeinde zu addieren und in einer Gemeindesumme zu erklären.

## 2. Sonderfälle der elektronischen Erklärung

**Frage:** Wie können allenfalls notwendige Berichtigungen (etwa auf Grund unterlaufener Fehler oder nach GPLA-Feststellungen) zu bereits eingereichten Abgabenerklärungen vorgenommen werden?

→ Die Erklärungsdaten sind neuerlich über FinanzOnline einzureichen und „überschreiben“ die zuvor eingereichten Beträge und Inhalte.

**Frage:** Können eingereichte Erklärungen (zB wegen einer irrtümlich falsch eingegebenen Gemeindekennziffer) vollkommen widerrufen werden?

→ Ja, die vollständige „Zurückziehung“ einer bereits eingereichten Kommunalsteuererklärung ist auch in elektronischer Form (sowohl im Dialog- als auch im Datenstromverfahren) möglich.

## D. Ausnahme: Kommunalsteuererklärung in Papierform

### 1. Allgemeine Fragen zur Einreichung der Papiererklärung

**Frage:** Wann ist die Erklärungseinreichung in Papierform zulässig und wie kann die Gemeinde die behauptete Zulässigkeit im Einzelfall überprüfen?

→ In welchen Fällen die Erklärungseinreichung ausnahmsweise in Papierform zulässig ist, wurde bereits in Abschnitt A. dieses Artikels beschrieben. Falls im Einzelfall bezüglich der entsprechenden Voraussetzungen (und der daher gebotenen Erklärungsform) eine diesbezügliche Abklärung begründet und unabdingbar notwendig scheint, könnte sich eine Gemeinde im Wege der Amtshilfe an das jeweils zuständige Betriebsfinanzamt des Unternehmens wenden.

**Frage:** Welches Formular ist in welcher Form für die Erklärung in Papierform zu verwenden?

→ Unternehmer und Vertreter, welche die Erklärung(en) nicht elektronisch über FinanzOnline

<sup>13)</sup> Der Wert „0“ (Null) ist dabei technisch und inhaltlich als zulässiger Erklärungswert für Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag möglich.

einreichen müssen, haben für die Papiererklärung ein unabänderliches, bundesweit einheitliches amtliches Erklärungsformular des BMF von der Internetseite [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), welches als (nicht elektronisch ausfüllbares) pdf-Formular vorliegt, zu verwenden. Wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter dieses Formblatt nicht selbst aus dem Internet herunterlädt sondern bei der Gemeinde anfordert, ist es dem Steuerpflichtigen in folgenden Varianten ausgedruckt zur Verfügung zu stellen: Für Jahreserklärungen („KommSt 1“); Zusatzblatt für Jahreserklärungen bei mehr als 7 Betriebsstättengemeinden in Österreich („KommSt 1a“); Abgabenerklärungen anlässlich der Schließung der letzten Betriebsstätte in einer Gemeinde („KommSt 2“).

**Frage:** Können Rechtsfolgen daran knüpfen, wenn Kommunalsteuererklärungen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung in Papierform an Stelle der elektronischen Erklärung eingereicht werden, ohne dass die Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind?

→ Ja, in diesem Fall gilt die Erklärung streng genommen nicht als ordnungsgemäß iSd KommStG 1993<sup>14)</sup> eingebracht, woran die gesetzlichen Säumnisfolgen wie Verspätungszuschlag und Verwaltungsstrafbarkeit knüpfen. Insbesondere im ersten Anwendungsjahr (Jahreserklärung 2005 und Schließungserklärungen im Jahre 2006) sollten hier jedoch eher Informationen und entsprechende Anforderungen im Vordergrund stehen. Auch derartige („zu Unrecht“) in Papierform eingelangte Kommunalsteuererklärungen sollten von der Gemeinde über FinanzOnline an das GPLA-Prüfungssystem übermittelt werden.

**Frage:** Genügt es, wenn die Kommunalsteuererklärung in Papierform bei einer Gemeinde eingereicht wird, nachdem auf der Erklärung ohnedies alle Betriebsstätten aufgelistet sind und die Empfänger-gemeinde einer Papiererklärung die Daten an FinanzOnline zu übermitteln hat?

→ Nein, Kommunalsteuererklärungen in Papierform sind immer bei sämtlichen betroffenen Gemeinden einzureichen, weil die einzelne Gemeinde nur Daten zu ihrer eigenen Gemeindekennziffer, nicht aber die (ebenfalls sichtbaren) Kommunalsteuerdaten anderer Gemeinden eingeben kann.

## 2. Fragen zur Berichtigung von Kommunalsteuererklärungen in Papierform

**Frage:** Müssen in Papierform eingelangte und berichtigte Kommunalsteuererklärungen für das GPLA-Prüfungssystem seitens der Gemeinden noch in FinanzOnline eingegeben werden?

→ Ja, dies betrifft immer die Daten der Empfänger-gemeinde – und zwar nur aus der Erklärung „KommSt 1“. Abgabenerklärungen der Art „KommSt 1a“ betreffen immer andere Gemeinden; anlässlich der Schließung der letzten Betriebsstätte in einer Gemeinde eingereichte „KommSt 2“-Erklärungen sind ebenfalls nicht über FinanzOnline zu übermitteln; wohl aber die Daten der auch in diesem Fall später folgenden „KommSt 1“-Erklärung.

**Frage:** Die Kommunalsteuererklärungen für alle Betriebsstätten wurden in Papierform eingebracht und nun wäre eine Berichtigung nur für eine Betriebsstättengemeinde erforderlich. Müssen wieder (berichtigte) Papiererklärungen bei allen Gemeinden eingereicht werden?

→ Ja, wenn keine elektronische Einreichung erfolgt. Weil die Kommunalsteuererklärung die Betriebs-summe und auch die Bemessungsgrundlagen der übrigen Betriebsstättengemeinden zu enthalten hat und diese zu berichtigen ist. Jene Gemeinde(n), wo sich Daten ändern, hat (haben) diese wieder über FinanzOnline weiter zu geben.

## E. Anlaufstellen zur Beantwortung weiterer, spezifischer Fragen

### Für alle FinanzOnline-Teilnehmer

→ FinanzOnline-Hotline des Bundesministeriums für Finanzen, Tel. 0810/221100; von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 18 Uhr österreichweit zum Ortstarif erreichbar. Auskünfte zu Einstieg, Funktionen und Bedienung von FinanzOnline, Benutzerverwaltung, Dialog- und Datenstromverfahren, Übermittlungsprotokollen, DataBox, usw.

### Anfragen zu Gemeindekennziffern

→ Zielführend ist eine einfache Recherche unter der Internetadresse [www.statistik.at](http://www.statistik.at); erforderlichenfalls gibt natürlich auch jedes Gemeindeamt darüber Auskunft.

### Fragen der Unternehmer:

→ Für inhaltliche Fragen ist der jeweilige eigene Buchhalter, Lohnverrechner und Steuerberater erste Ansprechperson; allenfalls auch die jeweils zuständige Landesorganisation der Wirtschaftskammer, welche bei besonders schwierigen Sachverhalten mit der betroffenen Gemeinde und dem Städte- oder Gemeindebund Rücksprache halten wird.

### Gemeinden

→ Die Mitgliedsgemeinden des Gemeindebundes können die beiden Gemeindebund-Mitglieder des Operativen Lenkungsausschusses (OPLAUS) des jeweiligen Bundeslandes, erreichbar über die jeweilige Gemeindebund-Landesorganisation, befragen; für die Städtebund-Mitgliedsgemeinden gilt sinngemäß dasselbe wie für die beiden Städtebund-Mitglieder des OPLAUS im jeweiligen Bundesland.

### Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, selbständige Buchhalter

→ können die jeweilige Landesgruppe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder konsultieren.

### Gewerbliche Buchhalter

→ sind kürzlich auch in den berechtigten Kreis mandantenfähiger FinanzOnline-Teilnehmer aufgenommen worden und in der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes in der dortigen Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie („UBIT“) organisiert.

14) Die Landesabgabenordnungen helfen in diesem Fall mit der allgemeinen Bestimmung, wonach die Einreichung einer Abgabenerklärung bei einer Selbstbemessungsabgabe Abgaben festsetzend wirkt, nicht weiter, da sie gegenüber den materiellrechtlichen Bestimmungen nur subsidiär gelten.

### Softwarehersteller, Datenverarbeiter, Dienstleister in der Lohnverrechnung

- benötigten zur technischen Umsetzung der Funktionen in Programmen eine entsprechende Vorlaufzeit, wurden vom BMF bereits im September 2005 vorinformiert und sind Teilnehmer einer geschlossenen Benutzergruppe in einem Online-Forum der Wirtschaftskammer Österreich, in welchem Mitarbeiter des BMF, des BRZ und des Städte- und Gemeindebundes Lösungen für anstehende Fragestellungen finden. Interessierte Softwarehersteller erhalten ihre Zugangsdaten bei Bedarf von der Stabs-

abteilung Wirtschaftspolitik der Wirtschaftskammer Österreich.

### Angaben zu technischen Spezifikationen

- zu Inhalt und Struktur der XML-Dateien bei der Datenstromübermittlung usw (Erläuterung, XML-Struktur, zulässiger Wertevorrat usw) sind auf der Internetseite des BMF unter der Adresse [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) veröffentlicht. Unternehmen (insbes mit mehreren Betriebsstätten), Parteienvertreter und Betreiber mandantenfähiger Software können die Erklärungsdaten im Datenstromverfahren übertragen.

### → In Kürze

Für Zeiträume ab dem Kalenderjahr 2005 sind Kommunalsteuer-Jahreserklärungen elektronisch über FinanzOnline einzureichen, ebenso Erklärungen für ab Jänner 2006 erfolgende Schließungen der einzigen Betriebsstätte in einer Gemeinde. Für die Dateneingabe haben die Unternehmer dabei etliche Daten vorzubereiten, darunter die Gemeindekennziffern, Postleitzahlen, Bemessungsgrundlagen und Steuerbeträge aller Betriebsstädtengemeinden. Mit dieser einzigen Erklärungseingabe sind die Kommunalsteuererklärungen an alle Gemeinden erledigt und die Daten werden sogleich an die Gemeinden weitergeleitet. Allfällige ausnahmsweise zulässige Papiererklärungen haben das BMF-Formular zu verwenden. Die darin enthaltenen Daten sind von den Gemeinden über FinanzOnline einzugeben, um im GPLA-Prüfungssystem verwendet werden zu können. Die weitaus überwiegende Masse der Kommunalsteuererklärungen wird allerdings bereits für das erste Jahr des neuen Systems als elektronische Übermittlung im Datenstromverfahren erwartet.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Robert Koch ist Leiter der Prüfungsabteilung des Steiermärkischen Gemeindebundes.

Kontaktadresse: Steiermärkischer Gemeindebund,  
Burgring 18, 8010 Graz  
Tel: (0316) 822079-0  
Fax: (0316) 810596  
E-Mail: [koch@gemeindebund.steiermark.at](mailto:koch@gemeindebund.steiermark.at)

#### Vom selben Autor erschienen:

Kommunalsteuerprüfungen außerhalb der Bemessungsverjährungsfrist, RFG 4/2003, 151  
Getränkesteuerverfahren – VwGH-Vorgaben zum Bereichsverbot für die „nächste Runde“ nach dem jüngsten EuGH-Urteil, RFG 1/2004, 4  
Ein Jahr „gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“, Kommunal 3/2004, 22

#### Literatur:

*Koch*, Kommunalsteuer: Erklärung 2005 erfolgt bereits elektronisch, Steirische Gemeindenachrichten 11/2005, 7  
*Koch*, div Fachartikel zu Fragen der Kommunalsteuer, der GPLA-Prüfungen und der Nachschauen sowie zu FinanzOnline in den Steirischen Gemeindenachrichten (1/2003, 6; 5/2003, 8; 7/2003, 7; 3/2004, 13; 1/2005, 7; 6/2005, 6; 8/9/2005, 5; 11/2005, 7; 12/2005, 10; 1/2006, 10)

#### Links:

[https://www.bmf.gv.at/EGovernment/FINANZOnline/\\_start.htm](https://www.bmf.gv.at/EGovernment/FINANZOnline/_start.htm)

